

Satzung des Vereins Aikido am Ufer e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Aikido am Ufer“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Unterrichtung, dem Training und der allgemeinen Förderung der Aikido-Kampfkunst.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aikido Föderation Deutschland ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.

Vom Vereinsvorstand ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss,
- (d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im zweiten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) die Wahl des Vorstands,
- (b) Entscheidung über die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds,
- (c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- (d) Entlastung des Vorstands,
- (e) Änderung der Satzung,
- (f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 -Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 6 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Schatzmeister und der Schriftführer üben zugleich das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Der Vorstand wird auf 1 Kalenderjahr gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betreiben.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen, Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand bzw. eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Trainingsräume anzumieten sowie Trainings- und Veranstaltungsleiter einzustellen und zu entlassen.

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied es begehrt, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Verein und seine Trainings- und Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Lehrgängen, Trainingseinheiten und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt auch für Sachschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.

Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aikido Föderation Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Berlin, den 17.12.2005